

**Emissionsbedingungen**

**Land Berlin**

**LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56**

**EUR 200.000.000**



**2,57 % / 3,00 % festverzinsliche Landesschatzanweisung 2025/2055**

**Ausgabe 571**

**- ISIN DE000A4DE9F2 -**

**§ 1**

**Form und Nennbetrag**

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 200.000.000

(in Worten: Euro zweihundert Millionen)

ist in 200 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.

- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

## **§ 2**

### **Rückzahlung, Kündigung**

- (1) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 wird die Landesschatzanweisung am 1. Juli 2055 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## **§ 3**

### **Zinsen**

- (1) Die Landesschatzanweisung wird vom 1. Juli 2025 („Valutierungstag“) (einschließlich) bis zum 1. Juli 2032 (ausschließlich) mit jährlich 2,57 %, und vom 1. Juli 2032 (einschließlich) bis zum 1. Juli 2055 (ausschließlich) mit jährlich 3,00 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. Juli 2026. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).
- (2) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für die Zahlung von Kapital oder Zinsen kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung von Kapital bzw. Zinsen am nächsten darauffolgenden Geschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Geschäftstag“ bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) als auch CBF betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

## **§ 4**

### **Vorzeitige Kündigung**

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen haben die Gläubiger durch

Ausübung einer Option das einmalige Recht zum 1. Juli 2032 die Landesschatzanweisung mit einer Ankündigungsfrist von 10 Geschäftstagen (wie in § 3 Absatz 2 definiert) zum Gesamtnennbetrag im Ganzen zu kündigen. Eine Ausübung der Option ist nur in Bezug auf die Landesschatzanweisung im Ganzen zulässig. Die Rückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt im Fall der Kündigung zum Gesamtnennbetrag.

- (2) Die Ausübung der Option erfolgt durch Erklärung der Gläubiger gegenüber dem Land am Optionsausübungstag und bedarf der Mitteilung in Textform eines jeden Gläubigers. Die Gläubiger müssen am Optionsausübungstag 100 % des Gesamtnennbetrags der Landesschatzanweisung auf sich vereinen. Jeder Gläubiger muss zeitgleich zur Erklärung der Ausübung der Option einen formal und inhaltlich zufriedenstellenden Nachweis über den von ihm am Optionsausübungstag gehaltenen Bestand der Landesschatzanweisung erbringen.
- (3) „Optionsausübungstag“ bezeichnet den Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert), an dem dem Land die Erklärung(en) gemäß Absatz 2 dieses § 4 zugeht/zugehen, wobei dieser Geschäftstag spätestens auf den 10. Geschäftstag vor dem 1. Juli 2032 fallen muss.

## **§ 5**

### **Zahlungen, Zahlstelle**

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

## **§ 6**

### **Verschiedenes**

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin und der Börse München zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## **§ 8**

### **Aufstockungsrecht**

Die Begebung weiterer Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung), ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Emissionsbedingungen ist Berlin.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.